

141/J XXI.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend „Unschuldig in den Bankrott“

„Das Finanzamt Leoben führte 1988 eine Steuerprüfung beim Taxiunternehmer P. durch. Es ging um die Jahre 1983 bis 1987. Dabei wurde P. vorgeworfen, dass er Abrechnungen seiner Fahrer nicht ordnungsgemäß aufbewahrt habe und daher nicht nachweisen könne, wieviel er tatsächlich umgesetzt und eingenommen habe. Die Folge: Ein jahrelanges Verfahren, bei dem der Taxiunternehmer bis zum Verwaltungsgerichtshof marschierte. Freilich umsonst: P.'s Umsatz - , Einkommens - und Gewerbesteuer wurde nämlich vom Finanzamt für die betroffenen Jahre auf dem Schätzweg ermittelt. Der von P. veranlagte Kilometertarif von 6,13 S wurde von einem Sachverständigen auf 8,21 S hochgeschraubt. Einige Farher von P. wurden einvernommen - laut P. nur die Fahrer, die der Finanzbehörde die von ihr gewünschten Auskünfte gaben. P. musste daraufhin knapp 400.000 S an Steuern nachzahlen: 'Diese Nachzahlung hat mich finanziell ruiniert, meine Wohnung musste sogar zwangsversteigert werden. Dass meine Familie - um den gleichen Preis wie der spätere Käufer - meine Wohnung kaufen wollte, wurde überhaupt nicht berücksichtigt! Ich bin vom Finanzamt in den Bankrott getrieben worden', so P. Dazu verurteilte ihn das Finanzamt Leoben als Finanzstrafbehörde erster Instanz wegen Abgabenhinterziehung auch zu einer Geldstrafe in der Höhe von S 70.000,--. Wieder legte P. mittlerweile in Graz wohnhaft, Berufung ein - diesmal erfolgreich. Der Berufungssenat der Finanzlandesdirektion Steiermark in Graz erkannte in seinem Spruch unter anderem: 'Aus diesen Unsicherheiten der Schätzung (des Prüfers, Ann. der Red.) kann die Verkürzung der Beträge vor allem hinsichtlich ihrer Höhe nicht mit der im Finanzstrafverfahren geforderten an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit abgeleitet werden.“ (Der Grazer vom 28.10.1998, Seite 48/49)

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Die Finanzlandesdirektion spricht von Unsicherheiten der Schätzung, sodass nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einer Verkürzung der Beträge vor allem hinsichtlich ihrer Höhe gesprochen werden kann. Rechtfertigt die von der Berufungsentscheidung der Finanzlandesdirektion angeführten Unsicherheiten im gegenständlichen Schätzungsverfahren die geforderte Steuernachzahlung von S 400.000,- ?
2. Sollte eine Schätzung, auf deren Basis eine Steuernachzahlung von S 400.000,-- verlangt wird, nicht auch eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit haben?

Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dann eine Schätzung, die nicht eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit aufweist?

3. Werden Sie aufgrund dieser Berufungsentscheidung der Finanzlandesdirektion für Steiermark die Wiederaufnahme des Steuerprüfungsverfahrens gegen Herrn P. bzw. die Zurückzahlung der nachgeforderten Steuernachzahlung von S 400.000,-- veranlassen?

Wenn nein, warum nicht?